



# Betriebsordnung Deponie „Im Rain“

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 1. Januar 2007

Revision:

Akte Nr.: 177.3



## Art. 1 Deponie

1.1 Die Gemeinde Vaduz erlässt für die Benützung der Deponie „Im Rain“ und des Kompostierplatzes diese Betriebsordnung.

1.2 Die Deponie wird im Namen und auf Rechnung der Gemeinde betrieben und technisch geleitet.

1.3 Der Kompostierplatz wird im Auftrag der Gemeinde Vaduz in eigener Rechnung von der Firma Risch Grün Anstalt betrieben.

1.4 Die Betriebsordnung und die gültige Tarifliste können bei der Gemeinde Vaduz bezogen werden. Bei Fragen zur Abklärung der Zulassung von Abfällen oder bei Reklamationen kann sich der Abfallanlieferer oder Abfallabgeber direkt an den Betriebsleiter oder den Deponiewart wenden.

## Art. 2

### 2.1 Bewilligte Abfallstoffe für Inertstoffdeponie

- Betonabbruch
- Mischabbruch (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik (unverschmutzt))
- Wurzeln und Baumstrünke können zur Rekultivierung in Absprache mit dem Deponiewart in vereinbarter Menge geliefert werden
- Flachglas von Baustellen
- Strassenaufbruch
- Unbelasteter Bodenaushub
- Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial
- Asbesthaltige Bauabfälle (nur gebundener Asbestzement)

2.2 Der Umgang mit den unter Punkt 2.1 aufgelisteten Abfällen ist beschränkt und hat den in Anhang I der TVA festgelegten Bestimmungen zu entsprechen.

### 2.3 Bewilligte organische Abfälle für Kompostierung

- Baum- und Strauchschnitt, Rinde, Laub
- Grünschnitt (Mähgut von Strassenrändern kennzeichnen)
- Schnittblumen, Topfpflanzen, alte Blumenerde
- landwirtschaftliche Rückstände (Heu/Stroh/etc.)
- Schilf/Abfälle aus Grabenpflege
- Sonstige saubere organische Abfälle

### 2.4 Zugelassene Anlieferer

- für Inertstoffdeponie und Kompostierplatz: Anlieferer mit Abfallstoffen aus der Gemeinde Vaduz
- Anlieferungen von ausserhalb der Gemeinde Vaduz können ausnahmsweise vom Bürgermeister bewilligt werden.
- In Ausnahmefällen kann der Deponiewart bis max. 12 m<sup>3</sup> entscheiden.



2.5 Die Abfallart, der Verursacher (Baustelle) sowie Name und Adresse des Zubringers sind vom Anlieferer dem Deponiewart anzugeben.

### Art. 3 Mengenbestimmung

3.1 Die Abfallmengen werden nach Volumen ermittelt oder falls vorhanden mittels einer Waage gewichtsmässig erfasst.

### Art. 4 Kontrolle der Abfälle

4.1 Der Deponiewart ist verpflichtet, die Abfallstoffe am Eingang resp. bei der Entladung am Abladeplatz zu kontrollieren.

4.2 Nicht zugelassene Abfallstoffe werden zurückgewiesen.

4.3 Bei Verstössen des Anlieferers wird das zuständige Amt für Umweltschutz durch den Betriebsleiter oder den Deponiewart verständigt und eine schriftliche Verwarnung durch die Gemeinde ausgestellt. Ausserdem behält sich die Gemeinde vor, die Abfälle auf Kosten des Anlieferers abzutransportieren und zu entsorgen.

### Art. 5 Verhalten auf der Deponie

5.1 Das Betreten und Befahren des Deponiegeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

5.2 Den Anweisungen des Deponiewartes ist Folge zu leisten.

5.3 Das Einsammeln und Mitnehmen von irgendwelchen Gegenständen auf der Deponie ist untersagt.

5.4 Nach Beendigung des Kippvorganges haben die Fahrzeuge das Deponieareal sofort zu verlassen und dürfen die öffentlichen Strassen nur dann befahren, wenn die Reifen sauber sind.

### Art. 6 Haftung

6.1 Für Schäden, welche die Fahrzeuge oder die Bediensteten des Anlieferers verursachen, haftet der Anlieferer.

6.2 Für alle Schäden, die durch Nichtbeachten dieser Vorschriften entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt. Ausgenommen bleibt höhere Gewalt.

### Art. 7 Deponie- und Kompostergebühren

7.1 Für die Deponierung bzw. Kompostierung von Abfallstoffen werden von der Gemeinde Vaduz Gebühren pro Kubik, bei Vorhandensein einer Waage pro Tonne, erhoben.

7.2 Die Deponiegebühren werden jährlich vom Gemeinderat überprüft bzw. neu festgelegt.



## Art. 8 Abrechnung

8.1 Die angelieferten Abfallstoffe werden dem Anlieferer monatlich verrechnet.

8.2 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innert 10 Tagen nach deren Zustellung schriftlich zu erheben.

8.3 der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen rein netto zahlbar.

## Art. 9 Öffnungszeiten

9.1 1. März bis 31. Oktober:

Montag bis Freitag: 07.30 – 12.00 / 13.00 – 17.30

Samstag: 13.00 – 16.00

1. November bis 28. Februar

Montag bis Freitag: 7.45 – 12.00 / 13.00 – 17.00

Samstag: 13.00 – 16.00

Ausnahmen können nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung Vaduz gemacht werden.

9.2 Betriebsschliessungen infolge höherer Gewalt berechtigen den Anlieferer nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

9.3 Ausserhalb der Öffnungszeiten dürfen keine Abfälle abgelagert werden.

## Art. 10 Gerichtsstand

10.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand: Vaduz

## Art. 11 Änderungen

11.1 Änderungen dieser Betriebsordnung bleiben vorbehalten.

## Art. 12

Diese Betriebsordnung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2006 genehmigt.

Sie tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Bürgermeisteramt Vaduz

://: sig. lic. oec. Karlheinz Ospelt

lic. oec. Karlheinz Ospelt, Bürgermeister